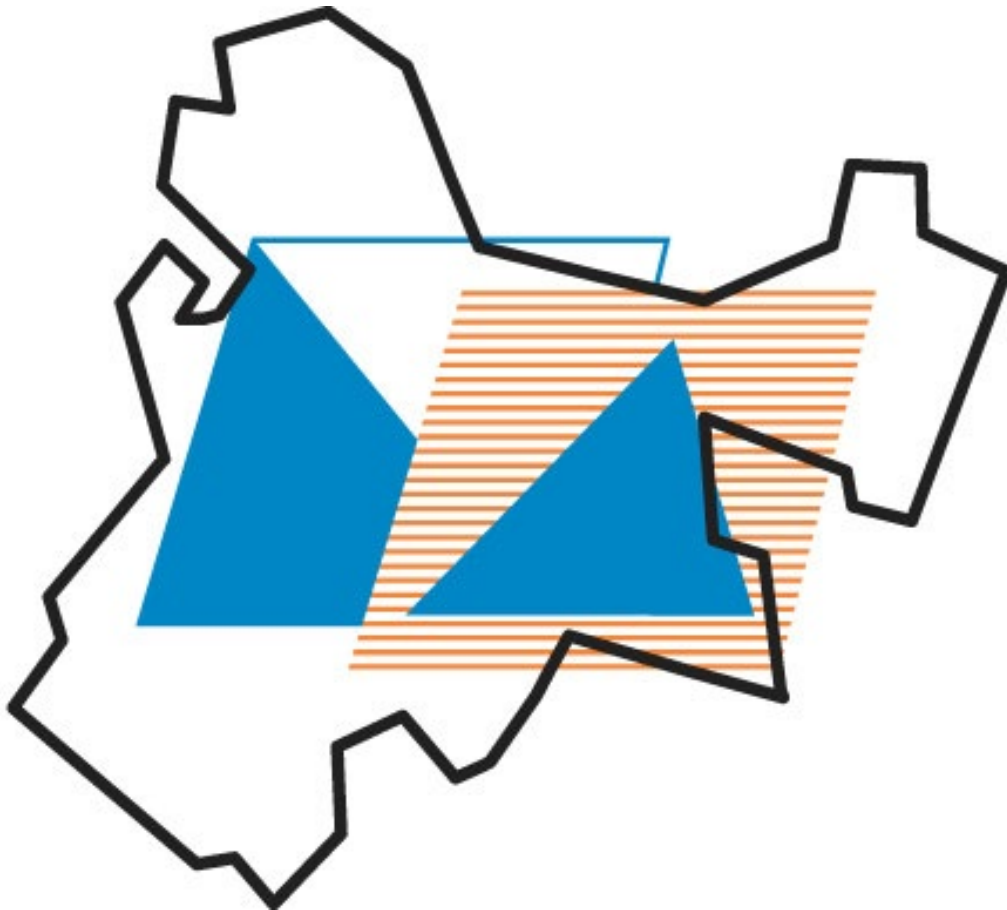




Organisationsreglement

Regionale Führungsorganisation Weinland (RFOW/ RFSW)





INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verantwortungen / Lagen und Eskalationsstufen	3
Art. 3.1 Allgemein	3
Art. 3.2 Normale Lage.....	4
Art. 3.3 Ausserordentliche Lage.....	4
Art. 4. Führungsorgan (RFOW)	4
Art. 5. Führungsstab (RFSW)	4
Art. 6 Organigramm.....	5
Art. 7 Aufgaben RFOW.....	6
Art. 8 Aufgaben RFSW.....	6
Art. 8.1 Allgemeine Aufgaben	6
Art. 8.2 Im Einsatz	6
Art. 8.3 Administratives	7
Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote.....	7
Art. 9.1 RFOW	7
Art. 9.2 RFSW.....	7
Art. 10 Einsatzkräfte	8
Art. 11 Kommandoposten.....	8
Art. 12 Entschädigungen	8
Art. 13 Kostenteiler / Verteilschlüssel	8
Art. 14 Reglementänderungen.....	8



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 müssen sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorbereiten.

Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammenschliessen und eine gemeinsame Führungsorganisation bilden können.

In den Statuten des Sicherheits- Zweckverbands Weinland Art 2 und Art. 19 sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt.
Dieselben politischen Gemeinden bilden gemeinsam ein regionales Führungsorgan (RFO) und einen regionalen Führungsstab (RFS) unter dem Namen:

„ R F O Weinland (RFOW)“

auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Zweck

Das Führungsorgan bezweckt die Sicherstellung der Führung bei Ereignissen und ausserordentlichen Lagen, bei welchen ein Koordinationsbedarf zwischen den politischen Behörden sowie den Partnern des Bevölkerungsschutzes und Dritter besteht.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Führung und Koordination im Ereignisfall
- Führen einer Ereignisübersicht
- die Erstellung und Aktualisierung der Ressourcenübersicht
- die ereignisbezogene Anleitung und Information der Bevölkerung
- die Erstellung und Bearbeitung der Gefahrenanalyse
- die Vorbereitung der regionalen Notfallplanungen
- die Ausbildung ihrer Funktionäre

Art. 3 Verantwortungen / Lagen und Eskalationsstufen

Art. 3.1 Allgemein

Die Verantwortung für die Vorbereitung und die Bewältigung von Ereignissen liegt grundsätzlich bei den betroffenen Gemeinden.

Betrifft das Ereignis lediglich die Einsatzkräfte eines Zusammenschlusses, so sind Führungsstrukturen auf dieser Ebene sinnvoll.



Betrifft ein Ereignis mehrere Gemeinden oder Zusammenschlüsse und ein Koordinationsbedarf ist vorhanden, so kann das RFO / RFSW Weinland durch die politisch verantwortliche Behörde oder die von ihnen bevollmächtigten Funktionäre aufgebildet werden.

Art. 3.2 Normale Lage

Alltags- und Grossereignisse werden in der Regel durch die Einsatzleitungen der Partner des Bevölkerungsschutzes geführt.

Das RFO / RFSW kann bei Bedarf aufgebildet werden.

Art. 3.3 Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage kann im Kanton Zürich, gemäss BSG Kanton Zürich §10, nur durch den Regierungsrat ausgerufen werden.

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht genügen und Menschen oder Tiere stark gefährdet sind.

Die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

Die ordentlichen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinden sind in einer solchen Situation ausgeschöpft.

Art. 4. Führungsorgan (RFO)

Das RFO besteht aus den 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung in die Sicherheitskommission (Siko) gewählt sind.

Das RFO kann durch Beschluss der Siko, im Ereignisfall durch politisch verantwortliche Präsidenten bzw. Geschäftsführer der betroffenen Partner des Bevölkerungsschutzes ergänzt werden.

Art. 5. Führungsstab (RFSW)

Der RFSW wird durch den Stabschef geführt. Die Zusammensetzung des RFSW ist im Organigramm geregelt.

Das Sekretariat des Sicherheitszweckverbands übernimmt auch administrative Aufgaben des RFSW.

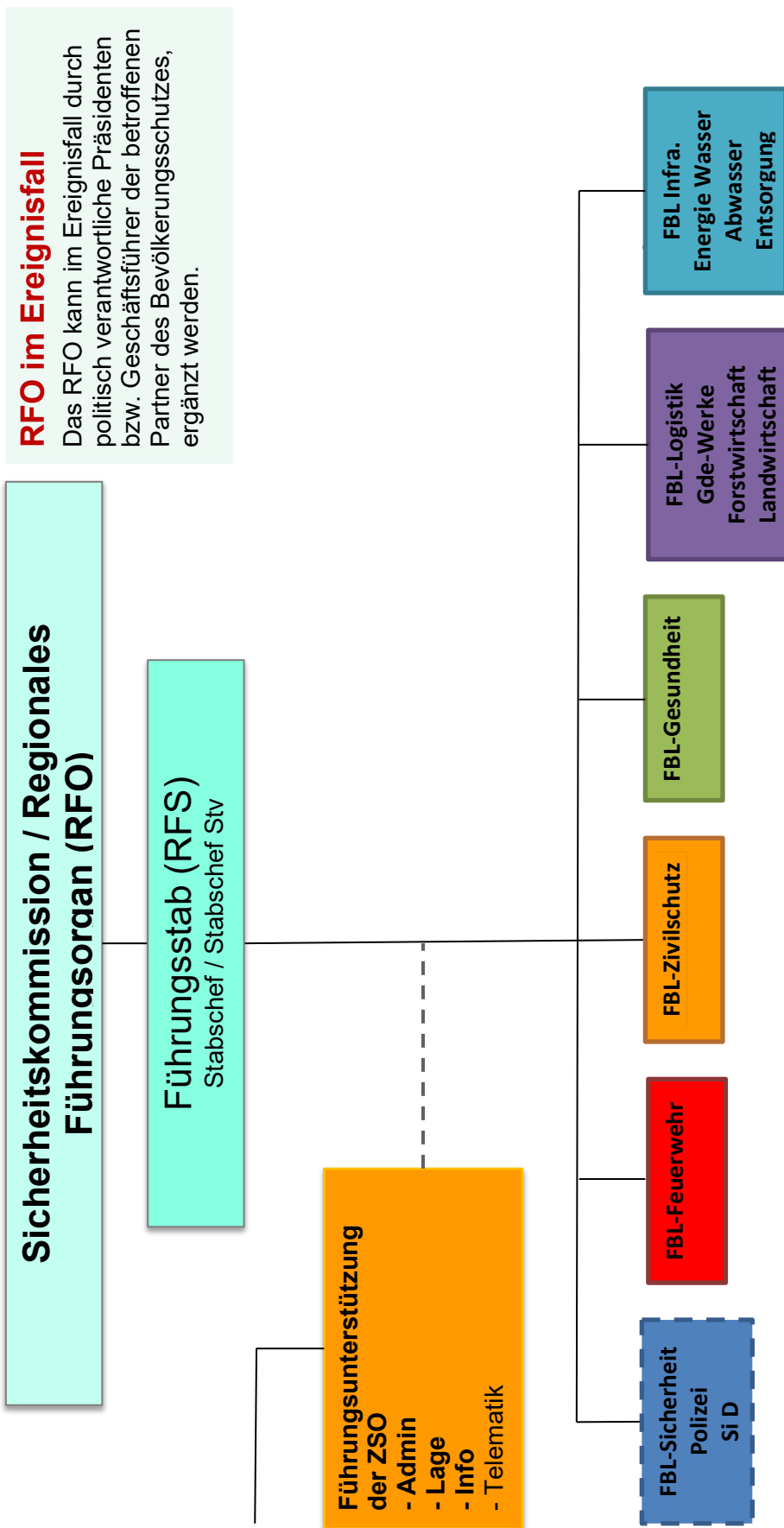
Die Mitglieder des RFSW, werden auf Vorschlag der Partner des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) durch das RFO ernannt.

Ereignisbezogen können Teilstäbe eingesetzt werden.

Nach Bewältigung des Ereignisses ist der Einsatz des RFO/RFS beendet.



Art. 6 Organigramm



Aufgebot nach Bedarf!



Art. 7 Aufgaben RFOW

- a. Übernimmt die übergeordnete Koordination.
- b. Stellt die Verbindung zu den Gemeindebehörden sicher und spricht sich mit diesen ab.
- c. Entscheidet über Anträge des RFSW
- d. Überwacht die Arbeiten des RFSW
- e. Stellt die Information der Medien und der Bevölkerung sicher
- f. Ernennt die Mitglieder des RFSW

Art. 8 Aufgaben RFSW

Art. 8.1 Allgemeine Aufgaben

- a. Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation.
- b. Planung vorbehaltener Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Ereignissen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse.
- c. Anträge an das RFOW für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Ressourcen.
- d. Er kann bei der Beschaffung von Ressourcen im Verbandgebiet unterstützen und koordinieren.
- e. Aus- und Weiterbildung der RFSW-Mitglieder unter Einbezug des RFOW
- f. Durchführung von Übungen
- g. Definieren der Zivilschutzleistungen zugunsten des RFOW und des RFSW.
- h. Erstellen und nachführen der Pflichtenhefte.
- i. Stellt das Aufgebot von RFSW und RFOW in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat sicher.

Art. 8.2 Im Einsatz

- a. Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- b. Führt die Übersicht über die Schadenlage, die eingesetzten Mittel und die verfügbaren Ressourcen
- c. Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitungen der Partnerorganisationen



- d. Der RFSW erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt die nötigen Anträge zuhanden des RFOW und führt dessen Entscheide aus.
- e. Beantragt die Priorisierung der ZSO-Einsätze.
- f. Gewährleistung der Verbindung zum kantonalen Führungsstab (KFS) und den Einsatzleitungen der Partnerorganisationen.
- g. Sicherstellung von Massnahmen zum Schutz und der Betreuung von Evakuierten.
- h. Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie wichtiger Infrastrukturen (z.B. Alarmierung, Evakuation, Anforderungen Zivilschutzmittel).
- i. Erarbeiten von Konzepten zur Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, Medien und weiteren Partnern.
- j. Erstellt nach einem Einsatz einen Bericht zuhanden des RFOW.

Art. 8.3 Administratives

- a. Erstellen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat einer Jahresplanung inkl. Budgetierung und Abrechnung.
- b. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden des RFOW.

Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote

Art. 9.1 RFOW

- a) Aufgebot des RFSW (kann auch durch die Kantonale Führungsorganisation KFO aufgeboden werden)
- b) Ernennung der Mitglieder des RFSW
- c) Vereinbarung mit Dritten
- d) Finanzkompetenzen gemäss Statuten des Sicherheitszweckverbands

Art. 9.2 RFSW

- a) Antragsrecht
- b) Durchführen der jährlichen Ausbildungen im Rahmen des Budgets
- c) Vereinbarung mit Dritten, ohne Kostenfolgen
- d) Ausarbeitung und Inkraftsetzung von Unterlagen der Ernstfalldokumentation, inkl. Pflichtenhefte



Art. 10 Einsatzkräfte

- a) Die Einsatzleitungen der Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) können das Aufgebot des RFOW / RFSW beantragen.
- b) Allfällige Stäbe eines Zusammenschlusses können beim RFOW das Aufgebot des RFSW beantragen.

Art. 11 Kommandoposten

- a) Der primäre Führungsstandort des RFOW und RFSW ist der KP in der ZS-Anlage Benken
- b) Das RFSW führt in der Ernstfalldokumentation eine Liste mit möglichen Ausweich-KP

Art. 12 Entschädigungen

Entschädigungen für den RFSW werden im Entschädigungsreglement des Sicherheitszweckverbandes festgelegt.

Art. 13 Kostenteiler / Verteilschlüssel

Für den RFSW ist ein separates Budget zu führen. Grundlagen sind in den Statuten des Sicherheitszweckverbandes geregelt.

Art. 14 Reglementänderungen

Gesetzesänderungen gehen diesem Reglement vor. Alle übrigen Anpassungen sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Festgesetzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung

Ort, Datum: Henggart, 28. August 2024

Präsident/in: Beatrice Ammann

Sekretär: Sascha Peter

Dieses Reglement tritt am 01. November 2024 in Kraft.